



Finanzordnung

§1 Allgemeines

- (1) In dieser Finanzordnung werden Grundsätze der Kassen- und Vermögensverwaltung des SK Schwanstetten 79 e.V. festgelegt.
- (2) Alle zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und zweckdienlich zu verwenden.
- (3) Alle aufgeführten Sätze sind Höchstsätze, welche bei nicht ausreichender Finanzlage des Vereins gekürzt oder ganz gestrichen werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (MV).
- (4) Alle im Weiteren nicht aufgeführten Finanzierungsfälle werden vom Vorstand nach Maßgabe der Sparsamkeit in Anlehnung an diese Finanzordnung entschieden.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die MV beschlossen.
- (2) Falls durch die MV nichts anderes beschlossen wird, sind die Mitgliedsbeiträge zu Beginn jedes Geschäftsjahres für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Kassier ist berechtigt, bei nicht termingerechter Beitragszahlung eine Verzugsgebühr in Höhe von 10% eines Jahresbeitrages zu erheben.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Bankeinzug des Beitrages zu erteilen.

§3 Haushaltsplan

- (1) In Vorbereitung der MV erstellt der Kassier in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan dient als Leitfaden für die Tätigkeit des Kassiers und bildet die Grundlage für seinen Bericht an die MV.
- (2) Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres aufzuführen. Die einzelnen Posten müssen genau aufgegliedert werden.
- (3) Die Einnahmen- und Ausgabenseiten des Haushaltsplanes sollten sich ausgleichen.

§4 Kassenführung

- (1) Der Kassier führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen an Hand von Belegen nachweisbar sein.



Finanzordnung

- (3) Zum Ende eines Geschäftsjahres erstellt der Kassier auf der Basis des Haushaltsplans einen Kassenbericht. Dieser ist mit sämtlichen Kassenunterlagen rechtzeitig vor der MV den Kassenprüfern (Revisoren) zur Prüfung vorzulegen.

§5 Kostenerstattungen

- (1) Kostenerstattungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Nachweis. Die Belege sind bis spätestens 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Kassier einzureichen.
- (2) Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Verbandswettkämpfen übernimmt der Verein grundsätzlich das Startgeld. Eine darüber hinaus gehende Kostenerstattung kann im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Für Fahrten zu Verbandswettkämpfen außerhalb Schwanstettens werden auf Antrag folgende Kosten erstattet:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: **der aktuell kostengünstigste Fahrpreis**
 - b) bei Fahrten mit Privatfahrzeugen: **0,30 €/km.**

Es ist immer die kostengünstigste Variante zu wählen. Die Anzahl der maximal zulässigen Personen pro Fahrzeug ist auszuschöpfen.

- (4) Funktionsträger, d.h. im Auftrag des Vorstands Tätige, erhalten die durch die Ausübung ihres Amtes veranlassten, notwendigen Kosten gegen Nachweis erstattet.
- (5) Bei Turnieren, die durch den Verein ausgerichtet werden, ist stets eine Deckung aller Kosten der Veranstaltung anzustreben.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt auf Beschluss der Vorstandssitzung vom 02.08.2012 in Kraft.
- (2) Änderungen der Finanzordnung werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Schwanstetten, 02.08.2012